



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

April 2019

Und noch etwas , , , , ,

„Besteuerungsfieber“

Anstelle einzelner Hinweise geben wir diesmal eine Momentaufnahme des Arbeitskreises für Steuerrecht in Köln zur Situation im Bundesfinanzministerium in Berlin an Sie weiter. Unter der Überschrift „Besteuerungsfieber“ wurde dieser Text im Kölner Steuerialog 3/2019 veröffentlicht:

„Nachdem über Jahre hinweg die tatsächlichen Steuereinnahmen die Steuerschätzungen stets überwogen, wird für das Jahr 2019 mit einer abschwächenden Entwicklung gerechnet. Wolfgang Schmidt (SPD), Staatssekretär des BMF, fasst dies im Editorial zum Monatsbericht des BMF Januar 2019 in die wenig aussagekräftigen Worte: „Auch wenn das Wirtschaftswachstum 2019 schwächer ausfallen wird, setzen wir im Haushalt weiterhin auf den Dreiklang aus Zukunftsorientierung, sozialer Gerechtigkeit und Solidarität.“

Pointierter ließ sich der Bundesfinanzminister Olaf Scholz vernehmen. Angestoßen durch den Vorschlag der US-Kongressabgeordneten Alexandria Ocasio-Cortez von der Demokratischen Partei, den Spitzensteuersatz auf 70 % anzuheben - indes erst für Einkommensteile oberhalb von 10 Mio. Dollar im Jahr -, sagte der Bundesfinanzminister, vgl. „Die Zeit“ Nr. 6 vom 31. Januar 2019, 29:

„Als Sozialdemokrat will ich, dass starke Schultern mehr tragen. Der Vorschlag der US-Demokraten ist aus meiner Sicht schon etwas happig (sic!). Wenn aber für sehr hohe Einkommen der Spitzensteuersatz moderat um 3 Prozentpunkte auf 45 ansteige, fände ich das nur gerecht. Übrigens lag er zu Zeiten des Kanzlers Kohl mal bei 56 %, heute liegt er bei 42 %.“

Diese Aussage nimmt in mehrfacher Hinsicht Wunder:

- (a) *Schon heute beträgt der Spitzensteuersatz gem. § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG 45 %. Diese sog. „Reichensteuer“ funktioniert gerade so, wie dies Ocasio-Cortez vorschwebt, nämlich als Steuersatz, der erst für Einkommensteile oberhalb einer festgesetzten Einkommensgröße greift (die für den Veranlagungszeitraum 2018 bei 260.533,00 Euro liegt). Hierzu kommt der Solidaritätszuschlag, der nach den bisherigen Vorstellungen für Steuerpflichtige in dieser Einkommensgruppe ja nicht fallen soll. Damit beträgt der Spitzensteuersatz 47,475 %.*


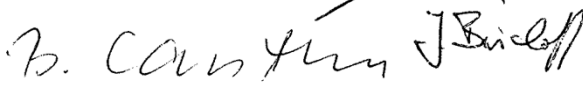
(b) Völlig unerwähnt bleibt, dass zu Zeiten des Kanzlers Helmut Kohl (warum im Übrigen nicht zu jenen des Kanzlers Helmut Schmidt - unter Kohl wurde durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 der erste Schritt zur Minderung des Spitzensteuersatzes von 56 % auf 53 % getan) die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer eine völlig andere war denn heutzutage. Die Minderung des Spitzensteuersatzes auf 45 % war mit einer erheblichen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage verbunden. In Erinnerung sei dazu gerufen:

- Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, welche im Privatvermögen gehalten wurden, war gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG nur steuerpflichtig, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Zudem mussten die innerhalb eines Veranlagungszeitraums veräußerten Anteile 1 % des Kapitals der Gesellschafter übersteigen.
- Anstelle privater Veräußerungsgeschäfte regelt § 23 EStG noch „Spekulationsgeschäfte“. Steuerpflichtig war dabei eine Veräußerung von Grundstücken nur dann, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 2 Jahre betrug, bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, war der Steuerbürger insoweit nach 6 Monaten aus der Steuerpflicht heraus. - § 20 Abs. 2 EStG dämmerte noch nicht einmal am Horizont.
- Für außerordentliche Einkünfte - wie jene aus der Veräußerung eines Betriebes oder Mitunternehmeranteils (im Übrigen ehemals (anders als gegenwärtig) auch Mitunternehmeranteilanteils) - wurde die Besteuerung nach Maßgabe des hälftigen durchschnittlichen Steuersatzes vorgenommen. Abgesehen davon, dass dies 6 Prozentpunkte niedriger lag denn heutzutage, gab es keine Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes (heute auf 5 Mio. Euro) und auch keine Beschränkung auf einen einzigen Vorgang im Leben.
- Gemäß § 7 Abs. 2 EStG konnte die degressive AfA geltend gemacht werden. Darüber hinaus wurde für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die zu mehr als 2/3 Wohnzwecken dienten, gem. § 7 b EStG eine erhöhte Absetzung im Jahr der Fertigstellung, in den 7 folgenden Jahren von bis zu 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewährt (bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. Januar 1987).

Fazit: Für sog. Besserverdiener waren zu Zeiten eines Spitzensteuersatzes von 56 % die Möglichkeiten, durch entsprechende Vermögensstrukturierung seiner Anwendung zu entgehen, Legion, wohingegen heute der Spitzensteuersatz von 45 % allumfassend greift.

Doch etwa auch in der Grunderwerbsteuer ist bekanntlich vergessen worden, dass die Steuersatzminderung auf ehemals 2 % mit einer enormen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage einherging (vor dem GrEStG 1983 waren rund 80 % der Gesamtfälle von der Steuer freigestellt, vgl. Viskorf, in: Boruttau, GrEStG, 18. Aufl. 2016, § 11 Rn. 13), deren ungeachtet in jüngeren Jahren eine Steuersatzerhöhungsspirale bis fast zum ursprünglichen Steuersatz (heute oft 6,5 % statt ursprünglich 7 %) beschränkt wurde.“

Mit freundlichen Grüßen


Ina Paries M. Hildebrandt

B. Cornelsen